

# RS Vwgh 1995/6/27 95/04/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Der Umstand der Ergänzungsbedürftigkeit des Verfahrens durch die Einholung von Sachverständigengutachten bildet für sich allein noch keinen Grund für die Annahme der Berufungsbehörde, daß diese Beweisaufnahme nur in Form von Rede und Gegenrede möglich sein sollte, und berechtigt daher nicht schon allein die Behörde zu einer kassatorischen Entscheidung iSd § 66 Abs 2 AVG.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040037.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)